


<b>Amtliche Abkürzung:</b>	Wap-Bek	<b>Quelle:</b>	
<b>Neugefasst durch Bek. vom:</b>	01.01.1983	<b>Gliederungs-Nr:</b>	keine Angaben verfügbar
<b>Textnachweis ab:</b>	01.01.1983		

**Bekanntmachung über die  
Führung des Wappens des Freistaates Bayern  
(Wappen-Bekanntmachung - Wap-Bek) <sup>1)</sup>**

Zum 02.04.2014 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: Überschrift und mehrfach geänd. (B v. 6.11.2001, 729)

### Fußnoten

- 1) Bek. vom 12. Oktober 1950 (Nr. 24 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom 2. November 1950, S. 207)

Zum Vollzug des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern <sup>2)</sup> wird bestimmt:

1. Die Grundformen des großen und des kleinen bayerischen Staatswappens sind aus den Zeichnungen nach den **Anlagen 1 und 2** ersichtlich, die nach Entwürfen des Professors und Kunstmalers Ege hergestellt sind.
2. <sup>1</sup> Bestellungen neuer Dienstsiegel und Siegelmarken sind ausschließlich an das Bayerische Hauptmünzamt, Zamdorfer Straße 92, 81677 München, zu richten. <sup>2</sup> Zur Verhütung des Mißbrauchs sind nach Lieferung neuer Siegel die alten beim Hauptmünzamt abzuliefern. <sup>3</sup> Die Verwendung anderweitig hergestellter Siegel und Siegelmarken, insbesondere von Gummisiegeln, ist untersagt.
3. <sup>1</sup> Das große Staatswappen wird in Farbdruck vom Landesvermessungsamt hergestellt. <sup>2</sup> Je ein Farbdruck wird den Regierungen und den Landbauämtern zum Dienstgebrauch zugehen. <sup>3</sup> Im übrigen können von Behörden wie von Privatpersonen Farbdrucke des großen Staatswappens unmittelbar vom Bayerischen Landesvermessungsamt, Alexandrastraße 4, 80538 München, bezogen werden.
4. Bei der Neuanschaffung von Amtsschildern und bei Erneuerung ihrer Bemalung ist wegen richtiger Wiedergabe der Wappenform mit dem zuständigen Staatlichen Hochbauamt ins Benehmen zu treten.
5. <sup>1</sup> Bei der Beschaffung von Dienstsiegeln und Amtsschildern ist mit größter Sparsamkeit zu verfahren. <sup>2</sup> Neuanschaffungen sind auf die Fälle des unabweisbaren Bedürfnisses zu beschränken.
6. Auf §§ 124 und 127 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten <sup>3)</sup> wird verwiesen.

Bayerische Staatsregierung

## Fußnoten

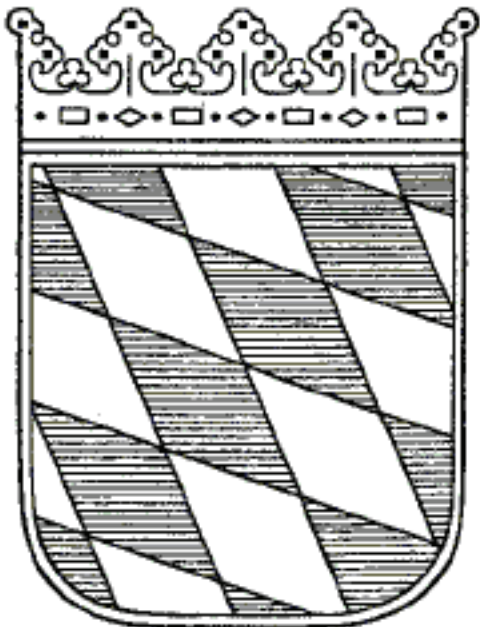
2) BayRS 1130-2-I

3) BGBl. FN 454-1

## Anlage 1



## Anlage 2



© juris GmbH